

1406/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Mag. Gisela Wurm und Ge-
nossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ratifizierung des Luga-
no-Übereinkommens durch zwei EU-Mitgliedstaaten und Harmonisierung der Zu-
stellungsregelungen für Zivilverfahren, gerichtet und folgende Fragen gestellt.

"1. Ist die o.a. beispielhafte Darstellung richtig? Wenn ja, was werden Sie zur Re-
duzierung dieses beschriebenen Rechtsschutzdefizites wegen fehlender Ratifi-
zierung unternehmen?

2. Welche Maßnahmen werden sie unternehmen, damit Belgien das "Lugano-Ab-
kommen," ratifiziert?

3. Welche Maßnahmen werden Sie unternehmen, damit Griechenland das
"Lugano-Abkommen" ratifiziert?

4. Welche Maßnahmen werden Sie unternehmen, damit auch die "Reformstaat-
ten" - insbesondere die Nachbarländer Österreichs - diesem Abkommen bei-
treten?

5. Sehen Sie die fehlende Harmonisierung der Zustellregelungen für Schriftsätze
in Zivilverfahren ebenfalls als Problem, das allen Bestrebungen des gemeinsa-
men Marktes und damit auch dem Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung in
den einzelnen Mitgliedstaaten entgegenwirkt?

6. Wenn nein, warum nicht?

7. Welche Maßnahmen sind seitens des Justizministeriums geplant, um dieses -
europaweit bestehende - Defizit hinsichtlich harmonisierter Zustellregelungen
für Schriftsätze in Zivilverfahren abzubauen?

8. Hat sich das Justizministerium bereits dafür eingesetzt, daß die höchst unter-
schiedlichen - und europaweit nicht abgestimmten - Zustellvorschriften der Mit-
gliedstaaten für Schriftsätze in Zivilverfahren harmonisiert werden?

9. Wenn ja, in welcher Form?"

-
Ich beantworte diese Fragen wie folgt.

Zu 1

Soweit ersichtlich, bezieht sich das in der Einleitung der Anfrage angezogene Bei-
spiel auf das Produkthaftungsgesetz, BGBl.Nr. 99/1988 i.d.F. der BGe eGBl.Nr.
95/1 993 und 51 O/1 994. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes haben für fehlerhafte Pro-
dukte

1 . der Hersteller und

2. der Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb in den Europäischen Wirt-
schaftsraum eingeführt und dort in den Verkehr gebracht hat (Importeur). Im ange-
führten Beispiel handelt es sich hiebei um den isländischen Unternehmer.

Da das Lugano-Übereinkommen zwischen Österreich und Island in Geltung steht,
kann sich der österreichische Geschädigte auf Art. 5 Z 3 dieses Übereinkommens
berufen. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheits-
gebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,
und zwar, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaub-
ten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung
den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das
schädigende Ereignis eingetreten ist (Ort des Schadenseintrittes). Diese Bestim-
mung wurde ohne Änderung aus dem Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstrek-
kungsübereinkommen 1968 (EuGVÜ) übernommen. Unter den Begriff der "uner-
laubten Handlung", fallen auch Schädigungen durch fehlerhafte Produkte. Der öster-
reichische Geschädigte kann daher in Österreich den Gerichtsstand des Schadens-
eintrittes in Anspruch nehmen. Das erwirkte Urteil wäre in Island vollstreckbar.
Würde das fehlerhafte Produkt von einem belgischen oder griechischen Unterneh-
mer in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und dort in den Verkehr ge-

bracht werden, bestünde in der Tat ein Rechtsschutzdefizit, das aber, wie sich aus
der Beantwortung der folgenden Fragen ergibt, in Kürze beseitigt sein wird. Anzu-
merken ist, daß zumindest bis zum Beitritt Österreichs zur EG nach der Übergangs-

bestimmung des § 17 PHG in einem solchen Fall der österreichische Importeur gehaftet hätte.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß Österreich in absehbarer Zeit durch Ratifikation des Beitrittsübereinkommens zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen dem EuGVÜ beitreten wird, dem Belgien und Griechenland bereits angehören.

Zu 2

In Belgien ist das Verfahren zur parlamentarischen Genehmigung der Ratifikation des Lugano-Übereinkommens bereits in die Wege geleitet worden. Nachdem der belgische Senat die Genehmigung schon erteilt hat, ist mit der Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus in absehbarer Zeit zu rechnen.

Zu 3

In Griechenland wurde die bereits im Parlament eingebrachte Regierungsvorlage zur Genehmigung der Ratifikation des Lugano-Übereinkommens durch die unerwarteten vorzeitigen Parlamentswahlen und die Auflösung des Parlaments gegenstandslos. Nachdem die neue Regierung gebildet worden ist, ist mit der baldigen Neueinbringung der Regierungsvorlage zu rechnen.

Zu 4

Gemäß Art. 62 Abs. 1 lit. b des Lugano-Übereinkommens haben die Niederlande die Schweiz als Depositario ersucht, Polen zum Übereinkommensbeitritt einzuladen. Die Schweiz hat die erforderliche Mitteilungen und Informationen über das einschlägige polnische Recht eingeholt und alle Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens ersucht, dem Beitritt Polens bis spätestens Ende März 1997 zuzustimmen. Nach Ansicht der Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens ist ihre ausdrückliche Zustimmung hiefür erforderlich. Sobald diese Zustimmungserklärungen vorliegen, wird Polen zum Beitritt eingeladen werden.

Österreich und Finnland werden die Schweiz als Depositario des Lugano-Übereinkommens ersuchen, für die tschechischen Republik und für Ungarn das Verfahren nach Art. 62 Abs. 1 lit. b des Lugano-Übereinkommens einzuleiten. Es ist davon auszugehen, daß die erforderlichen Mitteilungen und Informationen bis zur Tagung des Ständigen Ausschusses nach dem Lugano-Übereinkommen im September 1997 vorliegen und auch diese beiden Staaten in der Folge zum Beitritt eingeladen werden.

Zu 5 und 6:

Die rasche und effiziente Behandlung grenzüberschreitender Zustellersuchen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen dar. Plattform für die Verbesserung des Rechtsschutzes und die Erleichterung der Rechtsdurchsetzbarkeit im Rahmen der Europäischen Union ist deren dritte Säule (Zusammenarbeit im Bereich von Justiz und Inneres). Zur Verwirklichung der erwähnten Zielvorgaben sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits tätig geworden. Auf Basis eines niederländischen Vorschlags für eine Überarbeitung des Art. IV des Protokolls zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.9.1968 bzw. des Protokolls Nr. 1 des Lugano-Übereinkommens vom 16.9. 1988 wurde die Ratsarbeitsgruppe 'Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken' mit der Ausarbeitung eines Instruments zur Vereinfachung und Beschleunigung der Übermittlung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beauftragt. Grundlage dieser Arbeiten ist das Haager Zustellungsübereinkommen vom 15.11.1965, das aus dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 hervorgegangen ist.

Ende Oktober 1996 wurde der Entwurf eines Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fertiggestellt. Der Entwurf sieht die direkte Übermittlung der zuzustellenden Schriftstücke zwischen den von den Mitgliedstaaten zu benennenden Behörden, die nach den Intentionen des Entwurfes dezentralisiert sein sollen, vor. Hierbei soll auch die Anwendung moderner Übermittlungsmethoden möglich sein. Basierend auf einer österreichischen Initiative wurden auch die übrigen vom Haager Zustellungsübereinkommen 1965 geregelten Zustellungsarten

in den Text des Europäischen Übereinkommens aufgenommen. Hierbei handelt es

sich um die Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertretungsbehörden sowie im Wege der Post.

Aus österreichischer Sicht stellt der Übereinkommensentwurf ein geeignetes Instrument zur Vornahme grenzüberschreitender Zustellungen dar. Es ist damit zu rechnen, daß das Übereinkommen im ersten Quartal 1997 finalisiert werden wird.

Zu 7 bis 9:

Österreich war bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs führend tätig. Dementsprechend gehen diverse Bestimmungen des Übereinkommenstextes, die insbesondere den Rechtsschutz des Zustellungsempfängers im Auge haben, auf einen österreichischen Vorschlag zurück. Gleichermaßen gilt für die Intention, ein autonomes europäisches Zustellungsbereinkommen zu schaffen, um Anwendungsprobleme nach Möglichkeit zu vermeiden und dem Europäischen Gerichtshof eine umfassende Auslegungskompetenz einräumen zu können.